

**Das Drei-Säulen-Modell
für eine Reform der Kirchen- und Gemeinwohlfinanzierung
Stand 27. März 2009
Einführung und Erläuterungen**

Mit dem Buch "Abschied von der Kirchensteuer" – herausgegeben von Dr. Karl Martin – ist der Dietrich-Bonhoeffer-Verein (dbv) 2002 zum ersten Mal mit einem von der Arbeitsgruppe (AG) „Kirchensteuerreform“ ausgearbeiteten Vorschlag zur Neugestaltung der Kirchen- und Gemeinwohlfinanzierung an die Öffentlichkeit getreten. Die staatlich eingetriebene Kirchensteuer sollte nach diesem Vorschlag des dbv künftig von den Kirchen selbst eingezogen werden. Um dabei eventuell eintretende Einnahmемinderungen auszugleichen, wurde ergänzend eine auch den Kirchen zugute kommende Gemeinwohlfinanzierung durch Bürgerguthaben aus dem Einkommensteueraufkommen vorgeschlagen.

Nach Erscheinen des Buches wurde die Diskussion in der AG fortgesetzt. Das Reformmodell wurde an wichtigen Punkten weiterentwickelt. Die AG kam zu der Überzeugung, dass die Zugehörigkeit zu einer institutionellen Kirche nicht aus der Taufe abgeleitet werden kann¹, sondern einer Beitrittserklärung nach Erreichen der Religionsmündigkeit bedarf. Der erklärte Eintritt in eine Kirche als Körperschaft des Öffentlichen Rechts begründet dann die Verpflichtung zur Zahlung eines Kirchenbeitrags. Der Kirchenbeitrag, der die Kirchensteuer ersetzen soll, wird von den Kirchen selbst eingezogen. Anschließend wurde das Konzept „Bürgerguthaben“ durch das Konzept „Bürgergutscheine“ ersetzt.

Es entstand auf dem geschilderten Weg allmählich das „Drei-Säulen-Modell“ (Spenden, Kirchenbeitrag und Bürgergutscheine). Besonders anstrengend und zeitintensiv war in der Schlussphase die Umstellung von den „Bürgerguthaben“ zu den „Bürgergutscheinen“. Die AG des dbv „Kirchensteuerreform“, mittlerweile umbenannt in „Kirche gestalten - Ordnung und Finanzierung von Kirche“, hat diese Umstellung unter Mitwirkung des Aktionskreises Halle (AKH) nach 4 Sitzungen mit insgesamt ca. 20 Stunden intensiver und z. T. auch kontroverser Diskussion einvernehmlich vornehmen können.

Auf der Mitgliederversammlung am 27. März 2009 in Hofgeismar wurde einstimmig der Beschluss gefasst, dieses Modell als Denkanstoß der Öffentlichkeit vorzustellen. Wir wollen damit die Diskussion über die „Kirchen- und Gemeinwohlfinanzierung“ eröffnen, sind uns bewusst, dass es weitere Veränderungen/ Zuspitzungen/Abmilderungen geben wird, versprechen uns aber von der Veröffentlichung das Bekanntwerden unserer Vorstellungen in Kirche und Gesellschaft, so dass die Diskussion darüber endlich in einem breiten Rahmen geführt werden kann.

1. Aufbau des Modells

- Im Vorfeld der drei Säulen werden 5 Grundsätze genannt, auf denen das Modell aufbaut. Sie sollen zeigen, wie wichtig es uns ist, dass die Kirchenfinanzierung dem Wesen einer freien, d.h. von staatlichem Zwang unabhängigen Kirche, die „für andere da ist“, entspricht und dass die Taufe nicht für die Zugehörigkeit zu einer Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit für kirchensteuerliche Verpflichtungen missbraucht werden darf.

- Den Kern des Modells bilden die drei Säulen: Den ersten Platz nehmen Kollekten und Spenden als die ursprüngliche Form der Kirchenfinanzierung ein. Dann folgen die Kirchenbeiträge, die an die Stelle der zwanghaften Kirchensteuer treten und durch erklärten Kircheneintritt zu verpflichtenden Beiträgen werden. Völlig neu gestaltet wurde die dritte Säule „Bürgergutscheine (aus Bürgerhaushalt)“, welche die beiden ersten Säulen (Spenden und Kirchenbeiträge) ergänzen soll. Das Konzept der „Bürgergutscheine“ ist das Ergebnis einer langjährigen Entwicklung, die in Abschnitt 2 dargestellt wird.
- Der Vollständigkeit halber werden kommentarlos auch die sonstigen Einnahmen aus kirchlichem Vermögen, kirchlicher unternehmerischer Tätigkeit, aus Subventionen sowie finanziellen Vorteilen der negativen Staatsleistungen aufgeführt.

Eine Sonderstellung nehmen die nach Art. 140 GG (Art. 138 Abs. 1 WRV)² abzulösenden Staatsleistungen ein. Die Ablösung der auf den Reichsdeputationshauptschluss 1803 zurückzuführenden Staatsleistungen, die vor 90 Jahren in der Weimarer Reichsverfassung gefordert wurde, steht heute noch aus. Die Staatskirchenverträge, in denen die Fortgewährung der Staatsleistungen verankert ist, sollten entsprechend geändert werden.

2. Entwicklung der dritten Säule der Kirchen- und Gemeinwohlförderung

Die ursprüngliche, in „Abschied von der Kirchensteuer“ dargestellte Idee war es, in Anlehnung an das italienische Modell der „Kultursteuer“³ eine Kirchen- und Gemeinwohlförderung zu schaffen, bei der einkommensteuerpflichtige Bürgerinnen und Bürger über einen Teil ihrer Steuerpflicht zu Gunsten einer kirchlichen oder gemeinnützigen Einrichtung selbst verfügen können. Die Höhe des so genannten „Bürgerguthabens“ sollte den Bürgerinnen und Bürgern jährlich vom Finanzamt mitgeteilt werden. Das „Bürgerguthaben“ kann dann im Laufe des Jahres vorfinanziert und bei der nächsten Steuererklärung vom steuerpflichtigen Betrag gegen Vorlage von Belegen abgezogen werden.

Diese Grundidee wurde dann in einer Arbeitssitzung während der dbv-Jahrestagung in Berlin im Februar 2006 weiter entwickelt. Statt Vorfinanzierung sollten die Steuerpflichtigen in der Steuererklärung und die Lohnsteuerpflichtigen, die keine Steuererklärung abgeben müssen, in einer besonderen Erklärung an das Finanzamt den oder die Begünstigten mit Angabe von deren Steuernummer bestimmen können⁴. Dies entspräche etwa der italienischen 5-Promille Zuweisung an gemeinnützige Einrichtungen – wobei die italienische 5-Promille-Zuweisung an gemeinnützige Einrichtungen nicht mit der 8-Promille-Zuweisung der „Kultursteuer“ an Religionsgesellschaften verwechselt werden darf⁵.

Der AKH brachte eine neue Idee in die Diskussion. Wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger sollten das Recht bekommen, über einen Teil des Bundshaushalts – den sogenannten „Bürgerhaushalt“ – zugunsten von kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken zu verfügen. Die Bürgerinnen sollten ihr Verfügungsrecht durch Abgabe ihrer Stimme gleichzeitig mit der Bundestageswahl ausüben. Jede Stimme sollte das gleiche Gewicht haben, so wie es auch bei der 8-Promille-Zuweisung an die Religionsgesellschaften in Italien der Fall ist⁶. Die Verteilung der Haushaltsmittel würde bis zur nächsten Bundestagswahl entsprechend den abgegebenen Stimmen durch das Finanzamt erfolgen. Damit würden auch Nicht-Steuerpflichtige die Möglichkeit haben, an der Kirchen- und Gemeinwohlförderung durch öffentliche Mittel teilzuhaben.

Der AG „Kirche gestalten“ erschien diese Idee zwar willkommen, in der Durchführung aber nicht praktikabel. Eine Abstimmung über die Verteilung eines Bürgerhaushalts parallel zur Bundestagswahl wird sich kaum durchsetzen lassen. Eine Fortschreibung der Verteilung auf 4 Jahre erscheint auch nicht geeignet, da gemeinnützige Einrichtungen inzwischen aufgelöst und neue gegründet worden sein können. Die AG hat sich nach langer Diskussion schließlich und endlich deshalb für die in der dritten Säule dargestellte Variante der „Bürgergutscheine“ entschieden.

An die Stelle des „Bürgerguthabens“ aus dem Einkommensteueraufkommen (mandatierte Steuer) treten „Bürgergutscheine“ aus einem für diesen Zweck freigegebenen Ausgabenanteil des Bundeshaushalts – dem sogenannten „Bürgerhaushalt“. Alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger erhalten jährlich einen Bürgergutschein, den sie persönlich einer kirchlichen oder gemeinnützigen Einrichtung ihrer Wahl zum Einlösen beim Finanzamt übertragen können.

Der dbv sieht gespannt und mit großem Interesse einer regen öffentlichen Diskussion über das Drei-Säulen-Modell entgegen.

Kontakt Daten des Autors:
Herbert Pfeiffer
Heubergstr. 10
70188 Stuttgart
Telefon: (0711) 780287-4
E-Mail: he-pfeiffer@gmx.de

¹ Vergl. dazu A. Denecke, Die „ecclesia extra muros ecclesiae“ wahrnehmen – Überlegungen zu Taufe, Volkskirche, Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteuer, in: Karl Martin (Hrsg.), Dietrich Bonhoeffer: Herausforderungen zu verantwortlichem Glauben, Denken und Handeln, Berlin 2008, S. 262-276. Weiterentwickelt wurden die Überlegungen in A. Denecke, Getauft und nicht in die Kirche eintreten! Der theologische ‚Skandal‘ der Missachtung konfessionsloser Christen, in: Pastoraltheologie 3/2009, 87-107.

² **Artikel 140 GG:** Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Artikel 138, Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung: Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

³ Der in Deutschland gebrauchte Begriff „Kultursteuer“ für die italienische „8-Promille-Zuweisung“ ist irreführend. Erstens handelt es sich nicht um eine Steuerzahlung der Steuerpflichtigen, sondern um deren Mandat – durch Unterschrift erteilt – an welche von 6 Kirchen oder den Staat 8 Promille aus dem jährlichen Einkommenssteueraufkommen verteilt werden sollen (Mandatssteuer). Zweitens dient die Zuweisung überwiegend kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken. Siehe dazu H. PFEIFFER – Mandatssteuern in Italien für kirchliche und gemeinnützige Zwecke, in: Zeitschrift „Verantwortung“ Nr. 40, S. 46 ff.

⁴ Siehe H. PFEIFFER – Quellen der Kirchen- und Gemeinwohlfinanzierung, in: Zeitschrift „Verantwortung“ Nr.37, S. 26 ff.

⁵ Zeitschrift „Verantwortung“ Nr. 40, S. 48.

⁶ Zeitschrift „Verantwortung“ Nr. 40, S. 46.